

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1351/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung StU vom 09.06.2015 zum TOP 5.2 Standortwahl für Mobilfunkantennen bzw. -sendemasten; hier: rechtliche Möglichkeiten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- 1. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzt die Stadt, eine Baugenehmigung bzw. Genehmigung für eine Mobilfunkantenne zu versagen?*

Im Zusammenhang mit den Vereinbarungen der kommunalen Spitzenverbände und den Mobilfunkbetreibern gab es ab der Jahrtausendwende den Wunsch einer Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den Netzbetreibern. Neben den Vereinbarungen und der darin besiegelten Zusammenarbeit wurden in den Kommunen Ansprechpartner für die Koordinierung der Mobilfunknetzstandorte installiert. Dies hat den Vorteil, dass die Kommune Grundstücke, die sie als geeignet erachtet, soweit sie ihren Einflussbereich unterliegt, zur Verfügung stellen kann. Neben den finanziell möglichen Einnahmen besteht die Möglichkeit einer gewissen Einflussnahme. So können gewünschte Suchkreise oder Standorte durch eine fachliche Koordinierung in der Stadt beeinflusst werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, sensible Standorte, entsprechend der Vereinbarung zwischen Netzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden zu regulieren.

Die Mobilfunknetzbetreiber beteiligen die Stadt an jeden Standortwunsch. Durch das Fehlen eines Ansprechpartners wird eine konstruktive Beteiligung der Stadtverwaltung praktisch nicht mehr durchgeführt. Da es für die Beteiligung eine vereinbarte Frist (8 Wochen) zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern gibt, läuft diese, außer in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Erhaltungssatzungsgebieten ohne konkrete Ergebnisse aus.

Im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung in der Abteilung Stadterneuerung werden die im Zusammenhang mit den Sanierungs- und Erhaltungssatzungsgebieten erforderlichen Beantragungen bearbeitet. Dabei wird, wenn es die rechtlichen Voraussetzungen zulassen (§172 Abs. 3 Satz 2 BauGB), auf die Lage, Gestaltung und in besonderen Fällen auch Einfluss auf Standorte genommen. Dies ist mit einem sehr intensiven Beratungsaufwand möglich.

Im besonderen Städtebaurecht – Sanierungs- und Erhaltungsrecht – oder über Gestaltungssatzungen und das Denkmalrecht kann man im Zusammenhang mit bestimmten Prägungen der Stadtsilhouette oder der Dachlandschaft gestalterischen Einfluss nehmen. Dies verhindert die Errichtung solcher Anlagen aber im Normalfall nicht. Sie werden an gestalterische Belange angepasst. Dies wird dazu führen, dass man nach alternativen Lösungen sucht und das Netz, welches immer vielfältiger wird und ständigen Erweiterungen unterliegt, aufrechterhalten kann. Beispielsweise nehmen Kirchtürme im Inneren eine Vielzahl solcher Antennen auf.

Baugenehmigungspflicht und Genehmigungsfreiheit bestimmen sich unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Lage der Mobilfunkantenne. Baugenehmigungsfrei ist gemäß §60 Abs. 1 Nr. 5a) ThürBO die Errichtung und Änderung von Antennen einschließlich der Masten bis zu einer Höhe von 10 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, an oder auf einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage. Wird die Mobilfunkanlage auf einem Gebäude angebracht, so zählt dessen Höhe dabei nicht zu derjenigen der Mobilfunkanlage. Jedoch werden aufgegebene Nutzungen (z.B. Flutlichtmast, Schornstein) als Unterbau gezählt und bei der Berechnung der Höhe addiert. Das Anbringen, Ändern und Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten ist genehmigungsfrei. Genehmigungspflichtig sind Mobilfunkanlagen, die die genannten Voraussetzungen von §60 Abs. 1 ThürBO nicht erfüllen (siehe Antwort 4).

Nach BauNVO sind Mobilfunkanlagen als eine nicht störende gewerbliche Nutzung anzusehen und damit allgemein zulässig im besonderen Wohngebiet, im Dorfgebiet, im Mischgebiet, im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet. Lediglich im allgemeinen Wohngebiet ist eine Mobilfunkanlage nur ausnahmsweise und im reinen Wohngebiet grundsätzlich nur im Wege einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) zulässig. Gründe des Allgemeinwohls sprechen für deren Errichtung und führen im Regelfall zur Befreiung.

Ein Versagungsrecht besteht seitens der Stadt nicht, ggf. aber die Möglichkeit einer Standortanpassung.

2. Gibt es Möglichkeiten, im Stadtgebiet Tabuzonen für die Errichtung von Mobilfunkantennen auszuweisen?

Die Ausweisung von Vorrangs- bzw. Tabuflächen ist angesichts der durch § 1 Abs. 6 Nr. 8 d) BauGB geschützten Belange des Post- und Fernmeldewesens in Praxis nicht zu realisieren, da die Standorte ein funktionsfähiges Mobilfunknetz garantieren müssen. In rechtlicher Hinsicht ist eine planungsrechtliche Einflussnahme von vornherein auf solche Anlagen beschränkt, die städtebaulich relevant sind (§172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

3. Welche Möglichkeiten der Versagung bestehen, wenn mehrere Mobilfunkunternehmen mehrere Anträge zeitgleich einreichen?

Die Sende- und Empfangsantenne selbst ist bei einer Mobilfunkanlage regelmäßig von geringer Größe und wird folglich optisch kaum wahrgenommen, so dass bei ihr die Voraussetzungen der städtebaulichen Relevanz (siehe Antwort 1 und 2) regelmäßig nicht vorliegen. Städtebauliche Relevanz kann nur die gesamte Mobilfunkanlage einschließlich des Unterbaus (z.B. Mast) erlangen. Darunter fallen häufiger freistehende Anlagen.

Solange die Antennen im innerstädtischen Bereich unter Verzicht auf hohe Unterbauten integriert werden, gelten die Vorschriften über die städtebaurechtliche Zulässigkeit (§§30 bis 37 BauGB) nicht. Werden an einer vorhandenen Antennenanlage weitere Antennen (z.B. durch andere Mobilfunkanbieter) hinzugefügt, ist auch keine städtebaulich relevante Änderung zu verzeichnen. Die Mobilfunkunternehmen haben sich jedoch für eine gemeinschaftliche Nutzung

der Masten untereinander verständigt, d.h. Möglichkeiten an vorhandenen Masten oder Unterbauten werden effektiv genutzt. Die überlagerten elektromagnetischen Felder mehrerer Antennen unterliegen trotz Summation den Anforderungen der 26. BImSchV.

4. Darstellung des Verfahrens für die Aufstellung einer Mobilfunkantenne

Genehmigungspflichtig sind Mobilfunkanlagen, die die genannten Voraussetzungen von §60 Abs. 1 ThürBO nicht erfüllen (vgl. Antwort 1). Alle anderen sind genehmigungsfrei und erfordern keine Bauanträge. Der Bauantrag der genehmigungspflichtigen Anlagen wird in Bezug auf die o.g. bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften geprüft. Der Betreiber einer Mobilfunkstation ist zudem verpflichtet, vor Errichtung der Anlage die Einhaltung der brandschutzrechtlichen, statischen und sonstigen ordnungsrechtlichen Aspekte zu prüfen und deren Gewährleistung sicherzustellen. Diese Aspekte werden von der Bauaufsichtsbehörde bei Genehmigungspflicht geprüft.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

27.08.2015
Datum